



DIE BASICS

ZIVILRECHT I

BGB AT / VERTRAGLICHE SCHULDVERHÄLTNISSSE

Hemmer / Wüst

- Einordnungswissen
- Prüfungsschemata
- Beispiele mit Musterlösungen
- Bereichsübergreifende Hinweise
- Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

12. Auflage

knapp •

präzise •

effektiv

E-BOOK SKRIPT BASIC ZIVILRECHT

BGB-AT / Vertragliche Schuldverhältnisse

Autoren: Hemmer/Wüst

12. AUFLAGE 2023

ISBN: 978-3-96838-133-6

VORWORT

BASICS MIT DER HEMMER-METHODE

Wer in vier Jahren sein Studium abschließen will, kann sich einen Irrtum in Bezug auf Stoffauswahl und -aneignung nicht leisten. Hoffen Sie nicht auf leichte Rezepte und den einfachen Rechtsprechungsfall. Hüten Sie sich vor Übervereinfachung beim Lernen. Stellen Sie deswegen frühzeitig die Weichen richtig.

Die „Basics“ schaffen Voraussetzungen für das Verstehen der Juristerei, ermöglichen Ihnen Verständnis für klausurtypische Probleme und sind Ihnen in der Klausur eine **Anwendungshilfe**, die Sie mit den üblichen juristischen Denkmustern von Klausurerstellern vertraut machen. Wissen wird konsequent unter Anwendungsgesichtspunkten erworben.

Die **hemmer-Methode** vermittelt Ihnen die **erste richtige Einordnung** und das **Problembewusstsein**, welches Sie brauchen, um an einer Klausur bzw. dem Ersteller nicht vorbeizuschreiben. Häufig ist dem Studierenden nicht klar, warum er schlechte Klausuren schreibt. Wir geben Ihnen **gezielte Tipps!** Vertrauen Sie auf unsere **Expertenkniffe**.

Durch die ständige Diskussion mit unseren Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern ist uns als erfahrenen Repetitoren klar geworden, welche **Probleme** die Studierenden haben, ihr **Wissen anzuwenden**. Wir haben aber auch von unseren Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern profitiert und von ihnen erfahren, welche **Argumentationsketten** in der Prüfung zum Erfolg geführt haben.

Die **hemmer-Methode** gibt **jahrelange Erfahrung** weiter, erspart Ihnen viele schmerzliche Irrtümer, setzt richtungsweisende Maßstäbe und begleitet Sie als **Gebrauchsanweisung** in Ihrer Ausbildung:

1. Grundwissen:

Die **Grundwissenskripten** sind für die Studierenden in den ersten Semestern gedacht. In den Theoriebänden Grundwissen werden leicht verständlich und kurz die wichtigsten Rechtsinstitute vorgestellt und das notwendige Grundwissen vermittelt. Die Skripten werden durch den jeweiligen Band unserer **Reihe „Die wichtigsten Fälle“** ergänzt.

2. Basics:

Das Grundwerk für Studium und Examen. Es schafft schnell **Einordnungswissen** und mittels der hemmer-Methode richtiges Problembewusstsein für Klausur und Hausarbeit. Wichtig ist, **wann und wie** Wissen in der Klausur angewendet wird.

3. Skriptenreihe:

Vertiefendes Prüfungswissen: Über 1.000 Klausuren wurden auf ihre „essentials“ abgeklopft.

Anwendungsorientiert werden die für die Prüfung nötigen Zusammenhänge umfassend aufgezeigt und wiederkehrende Argumentationsketten eingeübt.

Gleichzeitig wird durch die **hemmer-Methode** auf **anspruchsvollem Niveau** vermittelt, nach welchen Kriterien Prüfungsfälle beurteilt werden. Mit dem Verstehen wächst die Zustimmung zu Ihrem Studium. Spaß und Motivation beim Lernen entstehen erst durch Verständnis.

Lernen Sie, durch Verstehen am juristischen Sprachspiel teilzunehmen. Wir schaffen den „background“, mit dem Sie die innere Struktur von Klausur und Hausarbeit erkennen: „**Problem erkannt, Gefahr gebannt**“. Profitieren Sie von unserem **strategischen Wissen**. Wir werden Sie mit unserem know-how auf das Anforderungsprofil einstellen, das Sie in Klausur und Hausarbeit erwartet.

Die Theoriebände Grundwissen, die Basics, die Skriptenreihe und der Hauptkurs sind als **modernes, offenes und flexibles Lernsystem** aufeinander abgestimmt und ergänzen sich ideal. Die **studentenfreundliche Preisgestaltung** ermöglicht den **Erwerb als Gesamtwerk**.

4. Hauptkurs:

Schulung am examenstypischen Fall mit der Assoziationsmethode. Trainieren Sie unter professioneller Anleitung, was Sie im Examen erwartet und wie Sie bestmöglich mit dem Examensfall umgehen.

Nur wer die Dramaturgie eines Falles verstanden hat, ist in Klausur und Hausarbeit auf der sicheren Seite! Häufig hören wir von unseren Kursteilnehmenden: „**Erst jetzt hat Jura richtig Spaß gemacht**“.

Die Ergebnisse unserer Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer geben uns Recht. Maßstab ist der Erfolg. Die Examensergebnisse zeigen, dass unsere Kursteilnehmenden überdurchschnittlich abschneiden.

Die Examensergebnisse unserer Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer können auch Ansporn für Sie sein, intelligent zu lernen: Wer nur auf vier Punkte lernt, landet leicht bei drei.

Lassen Sie sich aber nicht von diesen Supernoten verschrecken, sehen Sie dieses Niveau als Ansporn für Ihre Ausbildung.

Wir hoffen, mit unserem Gesamtangebot bei der Konkretisierung des Rechts mitzuwirken und wünschen Ihnen **viel Spaß beim Durcharbeiten** unserer Skripten.

Wir würden uns freuen, mit Ihnen in unserem Hauptkurs und mit der **hemmer-Methode** gemeinsam Verständnis an der Juristerei zu trainieren. Nur wer erlernt, was ihn im Examen erwartet, lernt richtig!

So leicht ist es, uns kennenzulernen: Probehören ist jederzeit in den jeweiligen Kursorten möglich.

Karl-Edmund Hemmer & Achim Wüst

INHALTSVERZEICHNIS

E-BOOK SKRIPT BASIC ZIVILRECHT

§ 1 VERTRAGSSCHLUSS

A) Rechtsgeschäft

B) Willenserklärung

I. Objektiver Tatbestand

II. Subjektiver Tatbestand

1. Handlungswille
2. Erklärungsbewusstsein
3. Geschäftswille

III. Wirksamwerden der Willenserklärung

1. Abgabe
2. Zugang

C) Geschäftsfähigkeit

I. Geschäftsunfähigkeit

II. Beschränkte Geschäftsfähigkeit

1. Minderjähriger
2. Gesetzlicher Vertreter
3. Wirksamkeit eigener WE
4. Lediglich rechtlicher Vorteil
5. Einwilligung
6. Genehmigung
7. Sonderproblem
8. Geschäfte des täglichen Lebens volljähriger Geschäftsunfähiger, § 105a BGB

D) Stellvertretung

I. Zulässigkeit

II. Sonstige Voraussetzungen

1. Eigene Willenserklärung des Vertreters
2. Handeln in fremdem Namen
 - a) Offenkundigkeitsprinzip
 - b) Mittelbare Stellvertretung
 - c) Ausnahmen vom Offenkundigkeitsprinzip
 - d) Abgrenzungen
3. Vertretungsmacht
 - a) Gesetzliche Vertretungsmacht
 - b) Rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht

III. Wissenszurechnung bei der Vertretung, § 166 BGB

IV. Grenzen der Vertretungsmacht

1. § 181 BGB

2. Missbrauch der Vertretungsmacht

a) Kollusion

b) Evidenz

V. Vertreter ohne Vertretungsmacht

E) Einbeziehung von AGB in den Vertrag

I. Einführung

II. Anwendbarkeit der §§ 305 - 310 BGB

III. Einbeziehung in den Vertrag

IV. Auslegung von AGB

V. Inhaltskontrolle von AGB

VI. Folgen bei fehlerhaften oder nicht einbezogenen AGBen

§ 2 RECHTSHINDERNDE EINWENDUNGEN

A) §§ 116-118 BGB

I. Geheimer Vorbehalt

II. Scheinerklärung

III. Scherzerklärung

B) § 125 BGB

C) § 134 BGB

D) § 138 I, II BGB

E) Weitere rechtshindernde Einwendungen

§ 3 RECHTSVERNICHTENDE EINWENDUNGEN

A) Anfechtung

I. Anwendbarkeit der §§ 119 ff. BGB

II. Anfechtungsgründe

1. Anfechtungsgründe des § 119 I BGB

a) Inhaltsirrtum

b) Erklärungsirrtum

c) Andere klausurrelevante Irrtümer

2. Anfechtungsgrund des § 119 II BGB

a) Voraussetzungen des § 119 II BGB

b) Ausschluss

3. Anfechtungsgrund des § 120 BGB

4. Anfechtungsgründe des § 123 BGB

a) Arglistige Täuschung

b) Widerrechtliche Drohung

III. Anfechtungserklärung

IV. Anfechtungsfrist

V. Rechtsfolgen der Anfechtung

1. Nichtigkeit
2. Schadensersatz

VI. Abstraktionsprinzip

1. § 119 I BGB
2. § 119 II BGB
3. § 123 BGB

B) Widerruf

C) Rücktritt

D) Kündigung

E) Erfüllung

I. Person des Leistungsempfängers

II. Gegenstand der Erfüllung

F) Erfüllungssurrogate

I. § 364 BGB

1. Leistung an Erfüllung statt
2. Leistung erfüllungshalber

II. Hinterlegung

III. Aufrechnung

1. Rechtsfolge
2. Voraussetzungen
3. Aufrechnung im Prozess

G) Rechtshemmende Einreden

§ 4 LEISTUNGSSTÖRUNGEN

A) Schadensersatz neben der Leistung, § 280 I BGB

I. Allgemeines

II. Ersatz des Begleitschadens gem. §§ 280 I, II, 286 BGB

1. Nichtleistung trotz Möglichkeit
2. Fälligkeit und Einredefreiheit
3. Mahnung
4. Vertretenmüssen
5. Keine Beendigung

III. Schlechtleistung, §§ (437 Nr. 3, 634 Nr. 4), 280 I BGB

IV. Nebenpflichtverletzungen, §§ 280 I, 241 II, 311 II BGB

1. § 280 I BGB i.V.m. § 241 II BGB
 - a) Schuldverhältnis
 - b) Pflichtverletzung

- c) Vertretenmüssen
- d) Schaden und haftungsausfüllende Kausalität
- e) Anspruchskürzendes Mitverschulden und Verjährung

2. § 280 I BGB i.V.m. §§ 241 II, 311 II BGB

- a) Anwendbarkeit der c.i.c.
- b) Vorvertragliche Sonderverbindung
- c) Pflichtverletzung
- d) Rechtswidrigkeit
- e) Verschulden
- f) Schaden und haftungsausfüllende Kausalität
- g) Mitverschulden und Verjährung

B) Schadensersatz statt der Leistung

I. Unmöglichkeit, §§ 280 III, 283 BGB bzw. § 311a II BGB

1. Unmöglichkeit als Pflichtverletzung

- a) Begriff
- b) Gründe für Unmöglichkeit
- c) Abgrenzung der Unmöglichkeit von der Nichtleistung

2. Nachträgliche Unmöglichkeit, §§ 280 III, 283 BGB

- a) Erlöschen der Leistungspflicht
- b) Vom Schuldner zu vertreten

3. Anfängliche Unmöglichkeit, § 311a II BGB

4. Anhang: Schicksal der Gegenleistung beim gegenseitigen Vertrag

- a) Grundsatz: Anspruch auf Gegenleistung erlischt
- b) Ausnahmen

II. Nichtleistung, §§ 280 I, III, 281 BGB

- 1. Fälliger Anspruch auf die Leistung
- 2. Fristsetzung
- 3. Entbehrlichkeit der Fristsetzung
- 4. Erfolgreicher Fristablauf
- 5. Vertretenmüssen

III. Schlechtleistung, §§ 280 III, 281 Alt. 2 BGB

IV. Nebenpflichtverletzung, §§ 280 III, 282, 241 II BGB

C) Aufwendungsersatz anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung

D) Rücktritt

I. Allgemeines

II. Unmöglichkeit, § 326 V BGB

III. Verzögerung, § 323 BGB

IV. Schlechtleistung, §§ 323, 326 V BGB

V. Nebenpflichtverletzung, §§ 324, 241 II BGB

E) Gläubigerverzug

- I. Allgemeines
- II. Voraussetzungen
- III. Rechtsfolgen
 - 1. § 304 BGB
 - 2. § 300 II BGB
 - 3. § 300 I BGB
 - 4. § 326 II BGB
 - 5. § 615 BGB

§ 5 MÄNGELRECHT

A) Voraussetzungen

- I. Anwendungsbereich
- II. Mangel
 - 1. Sachmangel
 - 2. Aliud
 - 3. Rechtsmangel
- III. Weitere Voraussetzungen

B) Rechtsfolgen/Mängelrechte

C) Die Besonderheiten im Verbrauchsgüterkaufrecht

- I. Begriff des Verbrauchsgüterkaufs
- II. Nichtgeltung des § 445 BGB
- III. Eingeschränkte Geltung des § 447 I BGB
- IV. Nichtgeltung des § 442 BGB
- V. Abweichende Vereinbarungen, § 476 I BGB
- VI. Beweislastumkehr, § 477 BGB
- VII. Sonderbestimmungen für Garantien
- VIII. Rückgriff des Unternehmers beim Lieferanten
 - 1. Beweislastumkehr
 - 2. Haftungsausschluss
- IX. Sonderbestimmungen für Rücktritt und Schadensersatz

§ 6 STÖRUNG DER GESCHÄFTSGRUNDLAGE

A) Einleitung

B) Anwendbarkeit

- I. Gesetzliche Sonderregelungen der Geschäftsgrundlage
- II. Durch Auslegung ermittelter Vertragsinhalt
- III. Vereinbarung einer Bedingung
- IV. Unmöglichkeit

V. Mängelrecht

VI. Anfechtung

VII. Zweckverfehlungskondiktion (§ 812 I S. 2 Alt. 2 BGB)

C) Voraussetzungen

I. Reales Element

II. Hypothetisches Element

III. Normatives Element

D) Wichtigste Fallgruppen

I. Zweckstörung

II. Leistungerschwerung

III. Äquivalenzstörung

IV. Doppelirrtum

E) Rechtsfolgen

I. Vertragsanpassung

II. Rücktritts- oder Kündigungsrecht

§ 7 SCHADENSERSATZRECHT

A) Einleitung

B) Schadensermittlung

I. Begriff

II. Normativer Schadensbegriff

III. Vorteilsanrechnung

1. Problemstellung

2. Gesetzliche Regelungen

3. Formel der Rechtsprechung

4. Wichtige Fallgruppen nach der Literatur

a) Erbrechtlicher Erwerb

b) Freiwillige Leistungen Dritter

c) Vom Geschädigten erkaufte Vorteile

d) Unterhaltsleistungen

e) Eigene überpflichtgemäße Anstrengungen des Geschädigten

f) Ersparte Aufwendungen

5. Rechtsfolgen der Vorteilsanrechnung

IV. Entgangene Gebrauchsvorteile

C) Arten des Schadensersatzes

I. Hinführung

II. Grundsatz der Naturalrestitution, § 249 BGB

III. Entschädigung, § 251 BGB

IV. § 250 BGB

V. §§ 252, 253 BGB

§ 8 DER DRITTE IM SCHULDVERHÄLTNIS

A) Vorbemerkung

B) Stellvertretung, insbesondere § 166 BGB

I. Abgrenzung § 164 BGB/§ 166 BGB

II. Anwendung des § 166 BGB außerhalb des Vertragsschlusses

III. Exkurs: Organtheorie

C) Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfe

I. Funktion der §§ 278, 831 BGB

II. § 278 BGB

III. § 831 BGB

IV. § 31 BGB

D) Verträge zugunsten Dritter

E) Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

I. Einführung

II. Rechtsgrundlage

III. Anwendungsvoraussetzungen

IV. Tatbestandsvoraussetzungen des VSD

1. Leistungsnähe des Dritten

2. Gläubignähe

3. Erkennbarkeit

4. Schutzbedürftigkeit

V. Rechtsfolgen des VSD

1. Eigener vertraglicher Schadensersatzanspruch

2. Weitere Rechtsfolgen

F) Drittschadensliquidation

I. Abgrenzungen

II. Anwendungsbereich

III. Voraussetzungen der DSL

1. Anspruchsinhaber hat keinen Schaden

2. Geschädigter hat keinen eigenen Anspruch

3. Die zufällige Schadensverlagerung

a) Vertragliche Vereinbarung

b) Mittelbare Stellvertretung

c) Die Obhutsfälle

d) Die Gefahrtragungsregeln

IV. Rechtsfolge der DSL

G) Übergang von Rechten und Pflichten auf Dritte

I. Einleitung

II. Forderungsabtretung

1. Voraussetzungen

a) Gültiger Abtretungsvertrag

b) Abzutretende Forderung

c) Bestimmtheit

d) Übertragbarkeit

2. Schuldnerschutz

3. Sonderprobleme

III. Schuldübernahme

1. Vertrag zwischen Gläubiger und Übernehmer

2. Vertrag zwischen Schuldner und Übernehmer

3. Zur Abgrenzung: Schuldbeitritt

WIEDERHOLUNGSFRAGEN:

RN.

§ 1 VERTRAGSSCHLUSS

Zentrales Problem im Zivilrecht ist die Frage, ob zwischen den sich streitenden Parteien ein Vertrag geschlossen wurde, § 311 I BGB. Als Vertrag bezeichnet man ein **mehrseitiges** Rechtsgeschäft, das zu seiner Entstehung wenigstens zweier Willenserklärungen bedarf.

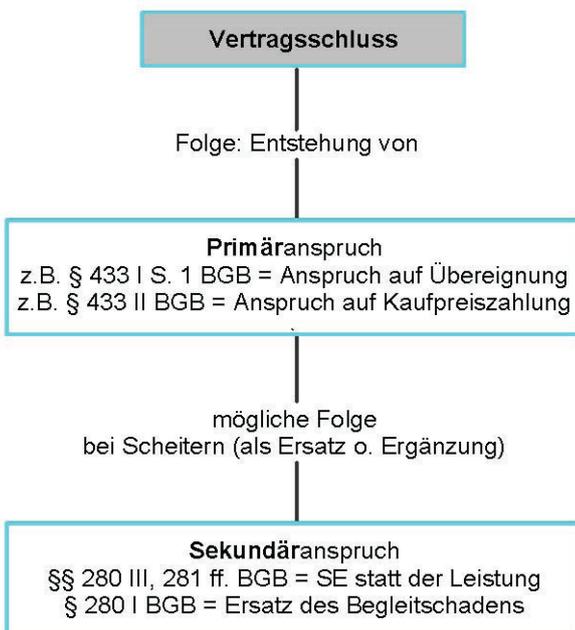
1

Bedeutung des Vertragsschlusses in der Klausur:



hemmer-Methode: Nur ein wirksamer Vertragsschluss lässt den Leistungsanspruch (Primäranspruch) entstehen. Dieser ist auf die Verwirklichung des Vertrags gerichtet. Der Vertrag ist damit Grundlage des Primäranspruchs. Aber auch bei den sog. Sekundäransprüchen hat der Vertrag seine Bedeutung. Der Sekundäranspruch ergibt sich in der Regel aus einer Störung des Vertragsverhältnisses und tritt dann entweder an die Stelle des Primäranspruches, z.B. § 280 III BGB i.V.m. §§ 281 ff. BGB, oder neben diesen, z.B. Ansprüche aus § 280 I BGB. Auch die Mängelrechte, wie der Anspruch auf Nacherfüllung beim Kaufvertrag, setzen einen wirksamen Vertrag voraus. So prüft man beim Primäranspruch auf Erfüllung die Wirksamkeit des Vertrags unmittelbar nach der Obersatzbildung, z.B.: „Der Käufer K könnte gegen den Verkäufer V einen Anspruch auf Übereignung und Übergabe des Fahrzeugs gem. § 433 I BGB haben. Dies setzt voraus, dass ein wirksamer Kaufvertrag besteht.“

Unterscheidung Primär- u. Sekundäranspruch



Es gibt Handlungen ohne rechtliche Bedeutung (essen, trinken etc.) und Handlungen, die rechtliche Wirkungen haben.

Die rechtlichen Wirkungen einer Handlung können kraft Gesetzes eintreten; das sind die so genannten Rechtshandlungen (dazu gehören z.B. Realakte wie der Besitzerwerb nach den §§ 854 ff. BGB oder der Fund nach § 965 BGB) und geschäftsähnliche Handlungen wie die Mahnung gemäß § 286 BGB oder die Fristsetzung in § 323 I BGB.

Ein rechtlicher Erfolg kann aber auch eintreten, weil er von den Beteiligten gewollt ist; solche Handlungen nennt man Rechtsgeschäft.

Die Willenserklärung ist Bestandteil des Rechtsgeschäfts, genauer gesagt, das Mittel zum Abschluss des Rechtsgeschäfts (beachte:

die Begriffe Willenserklärung und Rechtsgeschäft werden im BGB meist synonym verwendet, vgl. den Wortlaut des § 119 I BGB einerseits und des § 142 I BGB andererseits).

A) Rechtsgeschäft

Ein Rechtsgeschäft¹ besteht aus einer oder mehreren Willenserklärungen und ist darauf gerichtet, einen bestimmten rechtlichen Erfolg (nämlich den in den Willenserklärungen bezeichneten) herbeizuführen.²

2

B) Willenserklärung³

Die Willenserklärung kann man definieren als eine Willensäußerung, die auf einen rechtlichen Erfolg gerichtet ist.

3

Bspe.:

- *A lädt B zum Essen ein. Mit dieser Willensäußerung will A keinen rechtlichen Erfolg herbeiführen, sondern nur einen tatsächlichen. A will nicht rechtlich gebunden sein. Daher liegt keine Willenserklärung vor.*
- *Bietet A dem B sein Fahrrad zum Verkauf an, so will er mit seiner Erklärung den Abschluss eines Kaufvertrages herbeiführen, also einen rechtlichen Erfolg. Daher liegt eine Willenserklärung vor.*

Eine Willenserklärung lässt sich in folgende Bestandteile zerlegen:

- Äußerer (objektiver) Tatbestand = das Erklärte
- Innerer (subjektiver) Tatbestand = das Gewollte, mit den Bestandteilen Handlungswille, Erklärungsbewusstsein und Geschäftswille

I. Objektiver Tatbestand

Der objektive Tatbestand ist die nach Außen gerichtete Erklärung des Willens. Aus der Erklärung muss für einen objektiven Erklärungsempfänger (u.U. Auslegung nach §§ 133, 157 BGB nötig) der Wille ersichtlich sein, einen bestimmten Rechtserfolg herbeizuführen (Schluss auf den sog. „Rechtsbindungswillen“).

4

Der Wille kann ausdrücklich (Sprechen, Schreiben) oder schlüssig (= konkludent; z.B. Kopfnicken, Handheben) erklärt werden.

Schweigen⁴ ist grundsätzlich keine Willenserklärung, sondern rechtlich neutral (aber fingierte WE z.B. bei §§ 108 II S. 2, 177 II S. 2 BGB; §§ 346, 362 HGB für Kaufleute).

II. Subjektiver Tatbestand

Der subjektive Tatbestand unterteilt sich folgendermaßen:

1. Handlungswille⁵

Der Erklärende muss überhaupt das Bewusstsein haben, dass er eine Willensäußerung von sich gibt. Der Handlungswille fehlt z.B. bei Reflexen, Bewegungen im Schlaf oder unüberwindbarem körperlichen Zwang (vis absoluta). Der Handlungswille ist notwendiger

1 Allgemein Hemmer/Wüst, BGB AT I, Rn. 39 ff.

2 Zur Einteilung der Rechtsgeschäfte vgl. Hemmer/Wüst, BGB AT I, Rn. 46 - 48.

3 Zur Willenserklärung vgl. auch Hemmer/Wüst, Die 76 wichtigsten Fälle BGB AT, Fall 1.

4 Zum Schweigen allgemein Hemmer/Wüst, BGB AT I, Rn. 141 ff. mit weiteren HGB-Besonderheiten.

5 Allgemein Hemmer/Wüst, BGB AT I, Rn. 53 ff.

hemmer-Methode: Fälle fehlenden Handlungswillens, wie z.B. Hypnose finden Sie selten in einer Klausur. Lernen Sie frühzeitig anwendungsspezifisch, also Wichtiges von Unwichtigem zu unterscheiden.

2. Erklärungsbewusstsein

Der Erklärende muss wissen, dass er durch sein Verhalten irgendetwas rechtlich Erhebliches erklärt.

Bsp.: Der Popstar, der während einer Autogrammstunde einen Kaufvertrag für 100 Staubsauger unterzeichnet, in der Meinung, er gibt ein Autogramm, handelt ohne Erklärungsbewusstsein, weil er nicht weiß, dass er damit einen rechtlichen Erfolg (Abschluss eines Kaufvertrages, § 433 BGB) herbeiführt.

Bestandteil des Erklärungsbewusstseins ist auch der Wille, sich rechtsgeschäftlich zu binden (Rechtsbindungswille⁶);

hemmer-Methode: Da der objektive Tatbestand einer Willenserklärung den Schluss auf ein rechtliches Wollen erfordert, kann das Fehlen des Rechtsbindungswillens schon beim objektiven Tatbestand geprüft werden. Da er aber notwendig auch Bestandteil des Erklärungsbewusstseins und des Geschäftswillens ist, hat er auch hier seine Bedeutung.

I.d.R. wird die Abgrenzung zwischen Gefälligkeitsverhältnis (kein Rechtsbindungswille) und Rechtsgeschäft (Rechtsbindungswille erforderlich) weniger dogmatisch vorgenommen. Anhand von Indizien (Zweck, Wert, Art, Interessenlage, wirtschaftliche Bedeutung) wird versucht, die Abgrenzung vorzunehmen.⁷

Denken Sie auch klausurtaktisch: Liegt der Schwerpunkt der Arbeit im vertraglichen Bereich, spricht eine Vermutung für die Annahme des Rechtsbindungswillens. Es gibt aber auch klassische Fälle, in denen der Rechtsbindungswille fehlt. Bsp.: Bei der Aufforderung zur Abgabe eines Vertragsangebots (*invitatio ad offerendum*; z.B. *Auslage im Schaufenster*) fehlt der Rechtsbindungswille. Der Grund, warum der Erklärende bei der i.a.o. im Gegensatz zum Antrag nicht gebunden wird, ist gerade das Fehlen des Rechtsbindungswillens. Denken Sie auch an die Zeitungsannonce: Wer will und kann schon an alle Leser, die aufgrund der Zeitungsanzeige zusagen, erfüllen?

Umstritten ist die Frage, ob eine Willenserklärung auch dann vorliegt, wenn das Erklärungsbewusstsein⁸ fehlt.

Fall 1: Bei einer Versteigerung winkt A einem Bekannten zu. Der Versteigerer geht davon aus, dass A ein Gebot abgegeben hat und erteilt den Zuschlag. Hat A eine Willenserklärung abgegeben?

Der äußere Tatbestand liegt vor, da das Handheben bei einer Versteigerung objektiv die Abgabe eines Kaufangebotes bedeutet. A wollte auch die Hand heben; der Handlungswille ist daher ebenfalls gegeben. A wusste aber nicht, dass er irgendetwas rechtlich Erhebliches erklärte.

Nach einer Meinung soll das Erklärungsbewusstsein unbedingte Voraussetzung einer Willenserklärung sein. Fehlt es, so liegt schon tatbestandlich keine Willenserklärung vor. Es wird § 118 BGB analog angewendet mit der Folge des § 122 BGB.

Dagegen spricht jedoch, dass der Erklärende objektiv eine Willenserklärung abgegeben hat, auf die der Empfänger vertrauen durfte. Aus Verkehrs- und Vertrauensschutzgründen nimmt daher die h.M. an, dass trotz Fehlens des Erklärungsbewusstseins eine Willenserklärung vorliegt (sog. potenzielles Erklärungsbewusstsein). A kann aber seine Willenserklärung gemäß § 119 I Alt. 2 BGB analog anfechten und dadurch das zustande gekommene Rechtsgeschäft vernichten, § 142 I BGB. Er ist dann allerdings zum Ersatz des negativen Interesses verpflichtet, § 122 BGB.⁹

Von diesem Grundsatz macht die h.M. eine Ausnahme, wenn der Erklärende gar nicht erkennen konnte, dass er etwas rechtlich Erhebliches erklärt (d.h. nicht einmal fahrlässig gehandelt hat) oder wenn der Erklärungsempfänger den Mangel des Erklärungsbewusstseins¹⁰ gekannt hat.

6 Zum Rechtsbindungswillen allgemein Hemmer/Wüst, BGB AT I, Rn. 70 ff.

7 Zur Problematik der Gefälligkeitsverhältnisse vgl. auch Hemmer/Wüst, Die 76 wichtigsten Fälle BGB AT, Fälle 2 - 4.

8 Allgemein Hemmer/Wüst, BGB AT I, Rn. 54 ff.

9 Siehe Grüneberg, Einf v § 116 BGB, Rn. 17 a.E.

10 Grüneberg, Einf v § 116 BGB, Rn. 17.

Der Popstar in oben genanntem Beispiel musste während der Autogrammstunde nicht damit rechnen, mit seiner Unterschrift irgendetwas rechtlich Erhebliches zu erklären. Das Vertrauen des Erklärungsempfängers ist nicht schutzwürdig. Daher liegt keine Willenserklärung vor und ein Vertrag kommt nicht zustande. Einer Anfechtung¹¹ bedarf es nicht.

hemmer-Methode: Lernen Sie mit Methode und nicht auswendig: Es gibt, wie häufig, drei Möglichkeiten bei fehlendem Erklärungsbewusstsein: Man stellt nur auf den Erklärenden ab (keine WE), man stellt nur auf den Empfänger ab (häufig WE, z.B. bei Unterschrift). Dritte Möglichkeit (Synthese): Man stellt bei fehlendem Erklärungsbewusstsein darauf ab, ob der Erklärende hätte erkennen können, dass der andere seine Erklärung als Willenserklärung verstehen musste und durfte.¹² Zum Verständnis: Hegels Denkansatz (These/Antithese/Synthese) wirkt auch in die Juristerei hinein. Die h.M. stellt dann die Synthese dar. Letztlich geht es um gerechte Ergebnisse!

3. Geschäftswille

Der Geschäftswille unterscheidet sich vom Erklärungsbewusstsein dadurch, dass er auf einen ganz bestimmten rechtsgeschäftlichen Erfolg gerichtet ist.

Er setzt aber das Erklärungsbewusstsein zwingend voraus, denn wer nicht einmal den Willen hat, irgendetwas rechtlich Erhebliches zu erklären, kann erst recht nicht den Willen haben, einen konkreten rechtlichen Erfolg herbeizuführen.

9

hemmer-Methode: Liegt ein Geschäftswille erkennbar vor, so sollte in der Klausur gar nicht erst auf das Vorhandensein des Erklärungsbewusstseins eingegangen werden.

Der Geschäftswille ist nicht notwendige Voraussetzung einer Willenserklärung; anderenfalls wäre § 119 I BGB überflüssig. Fehlt der Geschäftswille, so liegt dennoch eine Willenserklärung vor. Diese kann aber nach § 119 BGB¹³ angefochten werden.

III. Wirksamwerden der Willenserklärung¹⁴

Entscheidend für das Wirksamwerden einer Willenserklärung sind außerdem noch ihre Abgabe und ihr Zugang; sind im Sachverhalt diesbezüglich keine Probleme erkennbar, ist auch keine ausführliche Prüfung zu empfehlen. Es können jedoch einige Probleme auftauchen, die es zu beherrschen gilt:

10

1. Abgabe

a) Die Abgabe wird allgemein als „die willentliche Entäußerung einer Erklärung in den Rechtsverkehr“ definiert. Wann dies der Fall ist, ist anhand der Interessenlage im konkreten Fall zu beurteilen, wobei v.a. zwischen empfangsbedürftigen und nicht empfangsbedürftigen Willenserklärungen zu differenzieren ist.

11

b) Gerade keine willentliche Entäußerung liegt bei der sog. abhanden gekommenen Willenserklärung vor.

Standardbeispiel: *Der zum nochmaligen Überdenken auf dem Schreibtisch liegengelassene Brief wird von Drittem eingeworfen.*

Nach wohl h.M. fehlt es mangels Abgabe an einer wirksamen Willenserklärung; wegen einer möglichen Fahrlässigkeit (im Bsp.: Herumliegenlassen des Briefes) kommt eine Haftung aus § 311 II, BGB in Betracht. Nach anderer Ansicht greift hier § 122 I BGB analog, so dass die Haftung unabhängig vom Verschulden gegeben wäre (Grüneberg, § 122, Rn. 2 a.E.).

11 Sie kann aber vorsorglich erfolgen, sog. Lehre von der Doppelnichtigkeit; vgl. Grüneberg, Überbl v § 104 BGB, Rn. 35.

12 Vgl. auch BGH, NJW 1984, 2279. Hier wollte eine Bank eine bereits bestehende Bürgschaft bestätigen, was der Empfänger als Übernahme einer neuen Bürgschaft verstand.

13 Dazu unten, Rn. 89 ff.

14 Dazu ausführlich Hemmer/Wüst, BGB AT I, Rn. 91 ff.